

*Landesberufsschülerheim
der Tiroler Fachberufsschule
für Tourismus und Handel
Landeck*

6500 Landeck, Kreuzgasse 9
Telefon 05442 652 15, FAX 05442 652 15-35
E-mail direktion@tfbs-landeck.tsn.at

Heimordnung

Grußworte

Herzlich willkommen im Landesberufsschülerheim (LBH) der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel (TFBS) in Landeck!

Wir führen das der TFBS angeschlossene LBH als Schulungshotel. Damit unterstützen wir einen lebensnahen Unterricht und Ihre bestmögliche Ausbildung. Sie sollten daher während des Berufsschulbesuches im LBH wohnen.

Ihr optimaler Lernerfolg und positiver Schulabschluss ist unser Ziel. Dafür sehen wir Lernhilfen und ausreichende Lernzeiten ohne Störung vor.

Ihre Wünsche zur Zimmereinteilung werden wir soweit wie möglich berücksichtigen. Verständnisvolle Erzieherinnen, angemessene Freizeitgestaltung sollen die ideale Ergänzung zur Schul- und Lernzeit sein.

Wir erwarten uns von Ihnen gutes Benehmen, Toleranz und Hilfsbereitschaft.

Bitte halten Sie die nachfolgenden Regeln ein!

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Schulstufe.

Direktor Mag. (FH) Günther Schwazer und das Erzieher/innen-Team



§ 1

Aufgaben und Grundsätze

Für die Aufgaben und Grundsätze gelten die Bestimmungen des § 2 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß.

§ 2

Heimschüler/innen/vertretung

- (1) Im LBH sind ein/e Heimsprecher/in, Stocksprecher/innen und eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu wählen. Es sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes für die Wahl des Schulsprechers/ der Schulsprecherin sinngemäß anzuwenden.
 - a) In Anlehnung an § 59a SchUG sind die Stocksprecher/ Stocksprecherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen in der 1. Woche, der Heimsprecher/die Heimsprecherin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin innerhalb der ersten zwei Wochen des jeweiligen Lehrganges zu wählen. Rechtzeitig vor dem Wahltag hat der Heimleiter/die Heimleiterin den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Kandidaten/Kandidatinnen kennenzulernen.
 - b) Der Heimsprecher/die Heimsprecherin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin werden von allen Heimschülern/Heimschülerinnen direkt gewählt. Die Stocksprecher/Stocksprecherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Heimschülern/Heimschülerinnen des jeweiligen Stockes gewählt.
 - c) Die Heimschüler/Heimschülerinnen haben für alle Wahlen das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Das Heimforum, in dem gemeinsame Entscheidungen zu treffen sind, bilden der/die diensthabende Erzieher/Erzieherin des Stockes, der Stocksprecher/die Stocksprecherin und der Heimsprecher/die Heimsprecherin.

Der Heimausschuss setzt sich aus dem Heimsprecher/der Heimsprecherin, diensthabendem Erzieher/diensthabender Erzieherin und Heimleiter/Heimleiterin zusammen. Bei Abstimmungen im Heimausschuss hat jedes der drei Mitglieder eine Stimme.

Bei Fehlverhalten eines Heimschülers/einer Heimschülerin trifft der/die diensthabende Erzieher/Erzieherin die Entscheidung, welches Forum (Heimforum oder Heimausschuss) einberufen wird.

§ 3

Aufgaben der Heimschüler/Heimschülerinnen/-vertretung

- (1) Vorschlagsrecht zur Gestaltung des Heimlebens.
- (2) Vertretungsrecht bei Disziplinarmaßnahmen und Mitspracherecht im Rahmen des Heimforums bei Vereinbarungen über Erziehungsmittel (siehe § 16 dieser Heimordnung) gegen Heimschüler/innen.
- (3) Anhörungsrecht in Heimschüler/Heimschülerinnen/-angelegenheiten und Heimangelegenheiten gegenüber dem Heimleiter/der Heimleiterin und den Erziehern/ Erzieherinnen.
- (4) Teilnahme an den Erzieher/innen/-konferenzen, so weit Interessen der Heimschüler/Heimschülerinnen betroffen sind.
- (5) Vorschlagsrecht für Änderungen der Heimordnung.

§ 4

Betreuung der Heimschüler/innen und Nachtruhe

- (1) Die Betreuung im Heim hat jenen Teil des Tages zu umfassen, der nicht von der täglichen Unterrichtszeit der Heimschüler/Heimschülerinnen betroffen ist.
- (2) Kranke Heimschüler/Heimschülerinnen sind im erforderlichen Ausmaß zu betreuen.
- (3) Um eine Schlafzeit von mindestens acht Stunden zu gewährleisten, ist jede Art der Störung während der Nachtruhe zwischen 21:45 Uhr und 06:00 Uhr nicht erlaubt.

§ 5

Lernzeit

Zur Sicherung des Lernerfolges der Heimschüler/innen wird die Lernzeit in zwei Bereiche aufgeteilt:

- (1) Gruppenlernen oder individuelles Lernen täglich von 20:00 bis 21:00 Uhr.

Die Heimschüler/Heimschülerinnen aller Klassen werden zum individuellen Lernen verpflichtet. Das individuelle Lernen erfolgt auf den Zimmern des LBH oder in Absprache mit den Erziehern/Erzieherinnen im EDV Raum, in Lernzimmern oder im Aufenthaltsraum.
- (2) Erbringt der Heimschüler/die Heimschülerin den Lernerfolg nicht, kann in enger Zusammenarbeit mit der TFBS und dem LBH, unabhängig von der Klasse und Lehrgangswochen, der/die betroffene Heimschüler/Heimschülerin zum individuellen Lernen verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zum individuellen Lernen darf nicht als Erziehungsmittel verwendet werden!
- (3) Das Lernen im Bett ist grundsätzlich erlaubt.
- (4) Jegliche Art der Lärmbelästigung in der individuellen Lernzeit ist nicht erlaubt.

§ 6 Freizeit

- (1) Für die außerhalb der Lernzeiten (§ 5) und Essenszeiten liegende Zeit (Freizeit) sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten Programme zu erstellen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 3 zu berücksichtigen.
- (2) Als Freizeit gilt die Zeit von 06:00 bis 06:50 Uhr, nach dem Mittagessen bis 13:25 Uhr, vom Unterrichtsende bis 17:50 Uhr, nach dem Abendessen bis 20:00 Uhr und von 21:00 bis 21:45 Uhr.
Die Anwesenheit zum Frühstück um 6:50 Uhr und Mittagessen um 11:55 Uhr ist für alle Heimschüler/innen verpflichtend. Es besteht die Möglichkeit sich vom Abendessen um 17:55 Uhr abzumelden.
- (3) Heimschülern/Heimschülerinnen ist die freie Gestaltung der Freizeit außerhalb des Heimes nach dem Mittagessen bis 13:25 Uhr, nach dem Unterrichtsende bis 17:50 Uhr und nach dem Abendessen bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (4) Zur Freizeitgestaltung stehen den Heimschülern/Heimschülerinnen bestehende Freizeiteinrichtungen wie Turnsaal, TV-Raum, EDV-Studio, Spiele, Spielgeräte und die Zimmer im LBH zur Verfügung.
Für Verletzungen, die Schüler/innen im Rahmen der Freizeitgestaltung erleiden, können weder Erzieher/Erzieherinnen noch Heimleiter/Heimleiterin haftbar gemacht werden.
- (5) Die Heimzimmer sind in der Freizeit am Morgen von den Heimschüler/inne/n zu reinigen. Die Zimmer werden von den Erzieher/inne/n kontrolliert. Eine Nachbesserung der Reinigung erfolgt in der Freizeit zu Mittag.

§ 7 Wochenende

Das LBH ist nach dem Unterrichtsende des letzten Schultages der jeweiligen Woche bis Sonntag 18:00 Uhr geschlossen. Die Heimschüler/Heimschülerinnen müssen bis spätestens Sonntag 21:00 Uhr in das LBH zurückkehren. Im Falle einer Verhinderung der Rückkehr eines Heimschülers/einer Heimschülerin in das LBH ist der/die diensthabende Erzieher/Erzieherin umgehend zu verständigen.

§ 8 Besuche

Besuche heimfremder Personen bedürfen der Genehmigung des/der diensthabenden Erziehers/ Erzieherin.

§ 9 Vorzeitiger Auszug

Der vorzeitige Auszug aus dem Heim kann nur über ein schriftliches Ansuchen der Eltern oder Erziehungsberechtigten und des Lehrberechtigten bewilligt werden.

§ 10 Krankheit

- (1) Wenn sich ein Heimschüler/eine Heimschülerin krank fühlt, hat er/ sie umgehend den Erzieher/die Erzieherin zu verständigen, der/die entsprechende Maßnahmen treffen wird.
- (2) Für die Unterbringung kranker Heimschüler/Heimschülerinnen, für die eine Absonderung erforderlich ist, stehen Krankenzimmer zur Verfügung.
- (3) Die Aufnahme und der Weiterverbleib kranker Heimschüler/Heimschülerinnen, die eine über das zumutbare Maß einer Betreuung hinausgehende Pflege bedürfen, kann abgelehnt werden.

§ 11 Wertgegenstände

- (1) Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, kleinerer Geldbeträge und sonstiger privater Sachen steht jedem Heimschüler/jeder Heimschülerin eine mit einem Zylinderschloss versperre Lade zur Verfügung. Das Mitbringen von größeren Geldbeträgen und wertvollen Schmuckstücken soll unterbleiben.
- (2) In Ausnahmefällen können größere Geldbeträge vorübergehend in der Direktion deponiert werden.

§ 12 Alkohol, Suchtmittelgebrauch nach dem Suchtmittelgesetz und Nikotin

- (1) Der Konsum und die Aufbewahrung von Alkohol und Suchtmitteln, nach dem Suchtmittelgesetz sind im LBH und in der Freizeit (§ 6) untersagt.
- (2) Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherlogen erlaubt.
Die Verhaltensvereinbarungen sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Ein Verstoß gegen § 12 (1) oder (2) kann nach Beschluss durch den Heimausschuss den sofortigen Ausschluss des/der betreffenden Heimschülers/Heimschülerin vom LBH zur Folge haben.

§ 13 Strafbare Handlung

Im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung durch nicht eigenberechtigte Heimschüler/Heimschülerinnen sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu verständigen.

§ 14 Spiele

Glücksspiele und Spiele anderer Art, bei denen Geld oder Geldeswert eingesetzt wird, sind untersagt.

§ 15 Beschädigungen

- (1) Die Heimschüler/Heimschülerinnen haben mit den Einrichtungen des Heimes sorgsam umzugehen. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Erzieher/der Erzieherin zu melden. Für Beschädigungen jeder Art besteht Ersatzpflicht.
- (2) Am ersten Schultag ist von jedem Heimschüler/jeder Heimschülerin eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions wird am Lehrgangsende wieder zurückbezahlt, vorausgesetzt, es wurden keine Beschädigungen verursacht.

§ 16 Erziehungsmittel (Stufe 1)

- (1) Die Verhaltensvereinbarungen der Schule sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Als Erziehungsmittel gelten:
 - a) bei positivem Verhalten des Heimschülers/ der Heimschülerin:
 - Anerkennung
 - Ermutigung
 - Lob
 - Dank
 - b) bei einem Fehlverhalten (z. B. Ruhestörung, Zuspätkommen, Nicht-Ab-oder-Anmelden, unerlaubtes Benutzen des Handys, Respektlosigkeit ...) sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:
 1. *Beratendes bzw. belehrendes Gespräch*
 2. *Verwarnung mit Androhung*
der unten angeführten Konsequenzen. Die Bestimmungen des § 3 (2) sind zu beachten.
 3. Bei einem wiederholten Fehlverhalten trotz angewendeter Erziehungsmittel:
Zurechtweisung
Erfüllen der ausgesprochenen Konsequenzen und beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung des/der Erziehungsberechtigten.

Mögliche Konsequenzen:

- Kreative und eigenständige Auseinandersetzung, z. B., schriftliche Abhandlung, ... die das Fehlverhalten in folgenden Punkten erörtert:
 - WAS war das Fehlverhalten?
 - WARUM ist es ein Fehlverhalten?
 - WIE wird sich das Verhalten in Zukunft ändern?
- Verbringen der Freizeit für einen Tag/ mehrere Tage im Heim.
- Dienste für die Gemeinschaft:
 - ✓ Frühstücksdienst zur Entlastung der Freiwilligen,

- ✓ Mülltrennung und Müllentsorgung im jeweiligen Stock,
- ✓ Putzdienste (z. B. Raucherloge, Putzkammerl, etc).

Gegenstände, die Ursache des Fehlverhaltens sind, sind dem/der Erzieher/in auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind bis spätestens Freitag 16:05 bzw. 16:55 Uhr (Abreise) zurückzugeben. Die Verhaltensvereinbarungen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Androhung des Ausschlusses (Stufe 2)

Bei wiederholten Fehlverhalten, bei Verstößen gegen § 12 oder bei strafbaren Handlungen (§13), kann der Heimausschuss den Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus dem Heim androhen.

Konsequenzen:

Schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten und des/der Lehrberechtigten über die Androhung des Heimausschlusses.

- (3) Konsequenzen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Fehlverhalten stehen. Sie sollen dem/Heimschüler der Heimschülerin einsichtig sein und eine die Erziehung der Heim-schüler/innen fördernde Wirkung haben.

§ 18 Ausschluss (Stufe 3)

In folgenden Fällen kann der Heimausschuss den sofortigen Ausschluss eines Heimschülers/einer Heimschülerin beschließen:

- a) Bei wiederholtem Fehlverhalten aufgrund der schwerwiegenden Weise des Fehlverhaltens.
- b) bei Verstößen gegen § 12 oder bei strafbaren Handlungen (§13), aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens.
- c) Wenn ein/e Heimschüler/in seine/ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 16 erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Heimschülers/einer Heimschülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschüler/innen oder anderen im LBH tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Heimausschuss durch Mehrheitsbeschluss.